

**Akademischer Senat der
Universität Bremen
XXIX/14. Sitzung, 14.12.2022**

Beschluss-Nr. 9233

Themenfeld: Satzungen und Ordnungen

**hier: Änderung der Ordnung für die Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen
(Leistungsbezügeordnung)**

Vorlage Nr. XXIX/197

Beschlussantrag: Der AS beschließt die anliegende Änderungsordnung der Leistungsbezügeordnung.

Der Akademische Senat stimmt dem Antrag zu.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 : 4

Anlage: Vorlage

**Vorlage Nr. XXIX/197 für die 14.Sitzung
des Akademischen Senats am 14.12.2022
zur Beschlussfassung**

Themenfeld: Satzungen und Ordnungen der Universität Bremen
Titel: Änderungsordnung Leistungsbezügeordnung
Antragsteller: -R -
Berichterstatter/in: Frau Banik (06)
Beschlussantrag: 1. Der AS beschließt die anliegende Änderungsordnung der Leistungsbezügeordnung.
2. Der AS beschließt die Einrichtung einer kleinen Arbeitsgruppe, um mögliche weitere Änderungen dieser Ordnung zu beraten. Es wird eine Größe von zwei Hochschullehrer:innen und zwei Dekan:innen aus dem Akademischen Senat vorgeschlagen unter Beteiligung der Rechtsstelle und dem Dezernat. 2

Begründung: Grundsätzlich muss sich die Leistungsbezügeordnung an die Vorgaben des Bremischen Besoldungsgesetzes halten, wie auch an die Bremische Verordnung für Leistungsbezüge. In diesem Rahmen wurden formale Anpassungen in der Ordnung an das Besoldungsgesetz vorgenommen, da § 28 Absatz 2 dort die Rechtsgrundlage ist, die die Ordnung jedoch nicht nennt und wiedergibt. Das betrifft die Änderungen in § 1, § 1a und § 5. In § 2 werden u.a. Transfertätigkeiten aufgenommen. § 4 wird in Absatz 2 sprachlich angepasst, aber im Inhalt nicht verändert.
Eine wesentliche Änderung betrifft § 3 Absatz 4. Durch die Streichung der Wörter „in der Regel nicht“, nehmen die Leistungsbezüge für besondere Leistungen künftig regelmäßig an den Besoldungsanpassungen teil. § 4 wird in Absatz 5 angepasst und um den Satz, dass sich die Rektorin oder der Rektor durch das Rektorat beraten lassen kann, erweitert. Die Ordnung wird durch die Senatorin genehmigt.

Anlage:
Änderungsordnung Leistungsbezügeordnung

Änderungsordnung Leistungsbezügeordnung Vom 16.12.2022

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen hat am gemäß § 110 Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2022 (Brem. GBl. S. 159) auf der Grundlage von § 7 der Bremischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (BremHLBV) vom 01. Juli 2003 (Brem. GBl. S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 4 vom 15.03.2013 (Brem. GBl. S. 546), die durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 16.12.2022 beschlossene Änderungsordnung der Ordnung für die Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen (Leistungsbezügeordnung) der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Artikel 1 Änderung der Leistungsbezügeordnung

Die Leistungsbezügeordnung vom 16.07.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird Absatz 2.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1. Die Wörter nach dem Wort „sowie“ werden gestrichen und nach dem Wort „sowie „ein Punkt gesetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Mindestleistungsbezüge werden allen Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W nach § 28 Absatz 2 des Bremischen Besoldungsgesetzes (BremBesG) gewährt; ihre Höhe und Ruhegehaltfähigkeit richtet sich nach den Regeln des BremBesG.“

2. § 1 a wird wie folgt geändert:

„In Absatz 3 Satz 5 werden die Wörter „nach § 8 Absatz 1 BremHLBV in Verbindung mit § 3 Absatz 6 des Bremischen Besoldungsgesetzes (BremBesG) durch die Wörter „nach § 29 BremBesG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 BremHLBV“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2, zweiter Punkt wird das Wort „Transferleistungen“ gestrichen,
- b) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Weiterbildungsangebote“ das Wort „Transfertätigkeiten“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 wird ein weiterer Punkt ergänzt:
 - Förderung der Diversität innerhalb des wissenschaftlichen Nachwuchses.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 werden die Wörter „in der Regel nicht“ gestrichen und „§ 1 a Absatz 3 Satz 5 entsprechend“ durch die Wörter „§ 29 BremBesG in Verbindung mit § 8 BremHLBV“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gewährung von Leistungsbezügen gem. § 2 erfolgt auf Antrag. In dem Antrag hat die Antragstellerin oder der Antragsteller darzulegen, worin das Besondere seiner oder ihrer Leistungen liegt. Dabei sind die Leistungen in allen in § 2 genannten Tätigkeitsbereichen darzulegen. Nachweise, die zum Beleg hierfür geeignet sind, sind dem Antrag beizufügen. Das Nähere zur Form der Anträge bestimmt das Rektorat. Für die Vergabe von Leistungsbezügen nach § 2 ist eine Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans einzuholen, die die Erfüllung der Anforderungen gem. § 3 Absatz 2 bestätigt. Absatz 4 und Absatz 5 gelten entsprechend.“

b) In Absatz 5 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Rektorin oder der Rektor entscheidet nach Erörterung im Rektorat in der Regel bis zum 30. November über die Gewährung.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird aus Satz 2 ein Absatz 3.

b) Absatz 3 wird zu Absatz 4.

c) In Absatz 4 neu wird nach dem Wort „nach“ „§ 29 BremBesG i.V.m. § 8 BremHLBV“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen in Kraft. Es wird eine Neufassung unter der Berücksichtigung der Änderungsordnung erstellt.